

## Vertreterversammlung der KZV BW Donaueschingen, 26. und 27. November 2021

### Beschlüsse

#### **Beschluss zu TOP 4 – Dauerhafte Aufhebung der Ausgabenobergrenzen**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die VV der KZV BW fordert den Vorstand der KZBV dazu auf, sich bei der neuen Bundesregierung dafür einzusetzen, dass im vertragszahnärztlichen Bereich dauerhaft die Ausgabenobergrenzen nach § 85 Abs. 2 S. 7 SGB V aufgehoben werden.

#### **Begründung:**

Die Ausgaben der GKV für vertragszahnärztliche Behandlungen sind seit Jahren stagnierend bis rückläufig und daher nicht relevant für die kontinuierlichen Ausgabensteigerungen der GKV. In Baden-Württemberg ist es in partnerschaftlichen Vertragsverhandlungen mit den regionalen Krankenkassen gelungen, die angefallenen Mehrausgaben zu kompensieren. Bei den bundesweit organisierten Krankenkassen werden die Ausgabenobergrenzen seit Jahren nicht erreicht.

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte sorgen flächendeckend und wohnortnah für eine zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung auf qualitativ hohem Niveau. Dies muss leistungsgerecht ohne Ausgabenobergrenzen honoriert werden.

Diesen Schritt gilt es konsequent weiter zu führen und den Gesetzgeber zu veranlassen, die Deckelung der Gesamtvergütung dauerhaft aufzuheben.

## **Beschluss zu TOP 4 – Eigenverantwortung**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die VV der KZV BW fordert den Gesetzgeber auf, im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) abschnittsweise im Vierten Kapitel für den vertragszahnärztlichen Bereich einen eigenen Regelungsbereich zu schaffen.

### **Begründung:**

Reform- und Gesetzesvorhaben werden regelhaft nur mit Blick auf die Ärzteschaft ins Auge gefasst. Wenn von Ärzten die Rede ist, werden Zahnärzte häufig mitgemeint: Soweit sich die Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB V auf Ärzte beziehen, gelten sie auch entsprechend für Zahnärzte, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist (§ 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V).

Arzt- und Zahnarztangelegenheiten abschnittsweise im Vierten Kapitel des SGB V voneinander zu trennen, kann ein Weg sein, die Belange der Zahnärzteschaft sichtbarer zu machen, pointiert auf die – häufig unklaren – Anwendungsbereiche gesetzlicher Regelungen einzugehen und die jeweils geltenden Besonderheiten bei Ärzten und Zahnärzten besser abzubilden.

Schon heute richten sich einige gesetzliche Regelungen im SGB V direkt nur an die Zahnärzte, z. B. § 13 Abs. 3a Satz 4, § 85 Abs. 2 Satz 6, Abs. 3, Abs. 4, § 85a, § 92 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2, Abs. 1a Satz 1, § 95 Abs. 1b, Abs. 2, § 105 Abs. 1a Satz 6 bis 8, Abs. 1c Satz 5 SGB V. Bei vielen anderen Regelungen bleibt unklar, ob und inwieweit allgemein für die Ärzteschaft bestehende Regelungen auch im vertragszahnärztlichen Bereich Geltung erlangen.

Die Eigenverantwortung des Berufsstandes und dessen Selbstverwaltung werden durch eine klarere Zuordnung der bestehenden Regelungsbereiche in die Gruppe der Ärzte und der Zahnärzte gestärkt. Dies trägt der Gleichberechtigung zwischen diesen beiden Berufsgruppen Rechnung.

## **Beschluss zu TOP 4 – Keine Experimente – Erhalt des dualen Krankenversicherungssystems**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die Zahnärzteschaft in Baden-Württemberg fordert die neue Bundesregierung auf, an der Dualität von Gesetzlicher und Privater Krankenversicherung festzuhalten und das bestehende Gesundheitssystem zukunftsfest zu machen.

**Begründung:**

SPD und Grüne haben sich in ihren Parteiprogrammen dafür ausgesprochen, die Dualität von Gesetzlicher und Privater Krankenversicherung abzuschaffen und ein Einheitssystem einzuführen. Die entsprechenden Parteigremien haben sich in ihren Sondierungsgesprächen dennoch darauf geeinigt, dass die gesetzliche und die private Kranken- und Pflegeversicherung erhalten bleiben sollen.

Die VV erwartet, dass der Zugang zu guter und verlässlicher zahngesundheitlicher Versorgung überall in Baden-Württemberg, ob in der Stadt oder auf dem Land, gewährleistet wird. Dies kann nur gelingen, wenn Abläufe entbürokratisiert, digitale Potentiale genutzt werden und eine leistungsgerechte Vergütung zahnärztlicher Leistungen ermöglicht wird. Diese Gesichtspunkte müssen in der künftigen Gesundheitspolitik handlungsleitend sein.

**Beschluss zu TOP 4 – Aussetzung von Honorarkürzungen bei der Nichtanbindung von Zahnarztpraxen an die Telematikinfrastruktur (TI)**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die VV fordert den Gesetzgeber auf, Honorarkürzungen bei der Nichtanbindung von Zahnarztpraxen an die Telematikinfrastruktur (TI) sowie an das ePA - Modul zu beenden.

**Begründung:**

Die Aussetzung von Strafzahlungen gegen Ärztinnen und Ärzte, die nicht an die Telematikinfrastruktur (TI) noch an das ePA - Modul angeschlossen sind, ist eine geltende Forderung der verfassten deutschen Ärzteschaft. Auch die baden-württembergischen Zahnärztinnen und Zahnärzte fordern den Gesetzgeber im Hinblick auf dessen Sanktionierungsaktionismus zu einem Umdenken auf.

Können die technischen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der TI beispielsweise nicht erfüllt werden, obwohl sich Vertragszahnärztinnen und – Vertragszahnärzte nachweislich rechtzeitig um die Bestellung der benötigten Komponenten gekümmert haben, muss die KZV BW dennoch den aktuell gültigen Gesetzen nachkommen und die vorgesehene Honorarkürzungen umsetzen. Dies ist unverhältnismäßig.

Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber Sanktionen bei Nichtanschluss an die TI bzw an das ePA - Modul generell aufhebt. Ein Anreiz kann zielgerichteter durch angemessene Erstattungspauschalen erreicht werden.

## **Beschluss zu TOP 4 – E-Evidence-Verordnung**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die Zahnärzteschaft in Baden-Württemberg fordert die europäischen Institutionen – insbesondere die Europäische Kommission – zu einem sofortigen Stopp im bereits weit fortgeschrittenen Rechtsetzungsprozess auf EU-Ebene zur E-Evidence-Verordnung auf.

### **Begründung:**

Durch die E-Evidence-Verordnung, die gerade im EU-Parlament im Trilog verhandelt wird, soll es ausländischen Justizbehörden innerhalb der EU erleichtert werden, elektronisch gespeicherte Informationen in anderen EU-Mitgliedstaaten anzufordern.

Dadurch besteht die Gefahr, dass das vorgeschlagene Verfahren den durch das zahnärztliche Berufsgeheimnis garantierten Schutz der Daten unserer Patientinnen und Patienten vor strafprozessualer Verwendung unterläuft. Diese Verordnung erschüttert das Vertrauen der Patientinnen und Patienten in digitale Lösungen im Gesundheitsbereich, wie zum Beispiel die elektronische Patientenakte (ePA). Des Weiteren ist damit eine erhebliche Grundrechtsbeeinträchtigung sowie eine massive Gefahr für die zahnärztliche Schweigepflicht verbunden. Patientinnen und Patienten müssen sich auf die Sicherheit ihrer Daten verlassen können.

## **Beschluss zu TOP 4 – Regulierung der Gründung und des Betriebes investorengetragener Medizinischer Versorgungszentren**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die VV der KZV BW fordert den Gesetzgeber auf, den seit Jahren stetig wachsenden Anteil investorengetragener Medizinischer Versorgungszentren und den damit einhergehenden Gefahren für die Sicherstellung einer umfassenden und flächendeckenden vertragszahnärztlichen Versorgung entgegenzuwirken. Dazu ist es neben der Kennzeichnungspflicht von Träger und Betreiber von Medizinischen Versorgungszentren auf dem Praxisschild und der Schaffung eines gesonderten MVZ-Registers erforderlich, Gründungen von Medizinischen Versorgungszentren durch Krankenhäuser an einen engen fachlichen und räumlichen Bezug zu deren Versorgungsauftrag zu koppeln.

**Begründung:**

Die Vertreterversammlung der KZV BW warnt seit Jahren vor den Fehlentwicklungen durch die ungebremste Zunahme von Medizinischen Versorgungszentren und der dadurch weiter voranschreitenden Vergewerblichung und Kommerzialisierung im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung. Private-Equity-Gesellschaften und andere große Finanzinvestoren drängen weiterhin in die Vertragszahnärztliche Versorgung und stellen mit ihrem einseitigen Fokus auf schnelle Gewinnmaximierung eine erhebliche Gefahr für die Versorgungsqualität, das Patientenwohl und die Sicherstellung der Versorgung in struktur- und versorgungsschwachen Gebieten. Die Analyse von Abrechnungsdaten der investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentren zeigt eine Tendenz zur Über- und Fehlversorgung gegenüber den bewährten Praxisformen der Einzelpraxen sowie der Berufsausübungsgemeinschaften. An der Versorgung von besonderen Personengruppen, insbesondere pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen im Rahmen der aufsuchenden Betreuung und von Kindern und Jugendlichen mit präventiven Leistungen, nehmen sie kaum teil. Fehlende Transparenz erschwert die Kontrollfunktion, die den KZVen im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrages zukommt. Für die Patienten sind die Strukturen eines investorengetragenen Medizinischen Versorgungszentrums nicht ohne weiteres erkennbar.

Daher begrüßt die Vertreterversammlung den Beschluss der 94. Gesundheitsministerkonferenz der Länder (GMK) vom 05.11.2021, der unter anderem ein MVZ-Register, eine MVZ-Schilderplicht und weitere Maßnahmen zu Beschränkungen von MVZ fordert, ausdrücklich als Schritt in die richtige Richtung.

**Beschluss zu TOP 4 – Freiberuflichkeit und zahnärztliche Selbstverwaltung stärken – bürokratische Kontrollen und Sanktionen abbauen**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die Vertreterversammlung der KZV BW fordert die künftige Bundesregierung auf, die Freiberuflichkeit und die zahnärztliche Selbstverwaltung zu stärken sowie bürokratische Kontrollen und Sanktionen abzubauen.

**Begründung:**

Die Freiberuflichkeit ist das Fundament des zahnärztlichen Berufes. Ein geschlossenes Auftreten der Zahnärzteschaft gegenüber der Europäischen Union, dem Bund und den Ländern ist unerlässlich, um deren Rechte und Interessen hinreichend zu wahren.

Es werden immer neue bürokratische Kontrollen und Sanktionen (vgl. § 341 Abs. 6 Satz 2 SGB V, § 95d Abs. 3 Satz 3 SGB V) eingeführt. Zudem gefährdet die zunehmende Vergewerblichung zu Lasten der freiberuflichen Versorgung (z. B. durch investorengetragene MVZs) nicht nur die Freiberuflichkeit, sondern schwächt auch die zahnärztliche Versorgung der Patientinnen und Patienten insgesamt.

Die freie Zahnarztwahl, die Freiberuflichkeit und zahnärztliche Selbstverwaltung machen die Stärke unseres Gesundheitswesens aus. Sie haben maßgeblich dazu beigetragen, dass Deutschland über eines der weltweit besten Gesundheitssysteme verfügt.

Daher fordern wir die Gesundheitspolitiker dazu auf, dass sich die weitere Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für die vertragszahnärztliche Versorgung am Leitbild der Freiberuflichkeit zu orientieren hat.

## **Beschluss zu TOP 4 – Impfbereitschaft der Zahnärzteschaft**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die Zahnärzteschaft in Baden-Württemberg erklärt erneut ihre Bereitschaft, als medizinischer Heilberuf ihrer Verantwortung für die Gesundheitsfürsorge im Land gerecht zu werden und erklärt sich deshalb bereit, die Impfkampagne gegen COVID-19 zu unterstützen. Die Zahnärzteschaft in Baden-Württemberg fordert den Landesgesetzgeber auf, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass die dafür erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen wird.

### **Begründung:**

Die Pandemie entwickelt sich momentan zu einer vierten Welle, die eine nie dagewesene Dimension erreichen wird. Kurzfristige Booster-Impfungen sind das Gebot der Stunde. Impfstoff steht ausreichend zur Verfügung. Mit der Zahnärzteschaft steht eine medizinische Berufsgruppe bereit, die kurzfristig, flächendeckend und praxisnah impfen kann.

## **Beschluss zu TOP 4 – Bürokratieabbau**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die VV der KZV BW fordert den Vorstand und den Landesbeirat dazu auf, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die Bürokratiebelastungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben und in Verantwortung der Selbstverwaltung benennt. Daran anschließend soll deren Notwendigkeit überprüft und die Ergebnisse der geplanten Arbeitsgruppe auf Bundesebene übermittelt werden.

### **Begründung:**

Seit Jahren klagen die Praxen zurecht über die zunehmenden bürokratischen Belastungen, auch im vertragszahnärztlichen Bereich. Eine nur allgemeingehaltene Forderung nach Bürokratieabbau ist zu wenig und verhallt ungehört, wie es die letzten Jahren gezeigt haben. Konkrete Lösungsvorschläge sind sicher erfolgsversprechender. Deshalb bedarf es eines Maßnahmenkatalogs, mit dem sich der zahnärztliche Berufsstand im ureigenen Interesse aller Praxen bei der Politik wie auch bei den Krankenkassen Gehör verschaffen kann. Nicht zuletzt werden dabei auch eigene Verwaltungsvorgänge überprüft, die die Praxen mit unnötiger Bürokratie belastet.

Die VV erwartet einen regelmäßigen Bericht der Arbeitsgruppe über die Ergebnisse zum Abbau unnötiger Bürokratielasten.

## **Beschluss zu TOP 4 – Infektionsschutzgesetz gefährdet die zahnärztliche Versorgung in Deutschland – Ablehnung der Neufassung des § 28 b Absatz 2 IfSG**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die VV der KZV BW fordert die Neufassung des § 28b Absatz 2 IfSG, da ein gesetzeskonformer Praxisbetrieb nicht möglich ist. Die Einbeziehung zahnärztlicher Praxen muss sofort aus dem Gesetz heraus genommen werden.

### **Begründung:**

- Das Gesetz gefährdet die zahnärztliche Versorgung in Deutschland.
- Die Regelungen zu Begleitpersonen sind praxisfern.
- Überwachungs- und Dokumentationspflichten mit Mitteilungen an den ÖGD überschreiten das Maß des Notwendigen und Zumutbaren.
- Zahnarztpraxen sind nachweislich keine Hot Spots für Übertragung aufgrund der jahrelangen guten Hygienemaßnahmen.

## Beschluss zu TOP 9.1 – Bestellung des Landeswahlleiters und dessen Stellvertreter des Landeswahlausschusses gem. § 5 der Wahlordnung der KZV BW

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als Landeswahlleiter und dessen Stellvertreter werden gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung der KZV BW bestellt:

<p><b>Landeswahlleiter:</b></p> <p>Herr Ministerialrat a. D. Dr. Lothar Güntert Wurmlinger Str. 52 A 70597 Stuttgart</p>	<p><b>Stellvertreter:</b></p> <p>Herr Oberstaatsanwalt Karsten-Nils Schwarz Schwarzwaldstr. 160 79102 Freiburg</p>
--	--

## Beschluss zu TOP 9.2 – Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des Landeswahlausschusses gem. § 5 der Wahlordnung der KZV BW

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als Mitglieder des Landeswahlausschusses und deren Stellvertreter werden gemäß § 5 Abs. 3 der Wahlordnung der KZV BW bestellt:

<p><b>Freiburg</b></p>	<p><b>1. Beisitzer:</b></p> <p>ZÄ Monika Knecht Hauptstr. 35 79725 Laufenburg</p>	<p><b>Stellvertreter:</b></p> <p>Dr. Frank Schneider Gerberau 44 79098 Freiburg</p>
<p><b>Karlsruhe</b></p>	<p><b>2. Beisitzer:</b></p> <p>Dr. Ralph Beuchert Rheingoldplatz 1 68199 Mannheim</p>	<p><b>Stellvertreter:</b></p> <p>ZA Florian Mannl Burgstr. 61 69121 Heidelberg</p>



<b>Stuttgart</b>	<b>3. Beisitzer:</b>  Dr. Matthias Fezer Eybstr. 16 73312 Geislingen	<b>Stellvertreter:</b>  Dr. Karl-Wilhelm Beisel Mathildenbadstr. 60 74206 Bad Wimpfen
<b>Tübingen</b>	<b>4. Beisitzer:</b>  Dr. Joachim Schick Daimlerstr. 15 72555 Metzingen	<b>Stellvertreter:</b>  Dr. Bernd Endress Schillerstr. 18 72555 Metzingen

## Beschluss zu TOP 10.1 – Beauftragung einer Findungskommission gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Mit der Auswahl einer ausreichenden Zahl geeigneter Bewerber für die Wahl eines dreiköpfigen Vorstandes werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der KZV BW beauftragt:

- Dr. Georg Bach
- Dr. Uwe Lückgen
- Dr. Thomas Miersch
- Dr. Gisela Leisin-Hillebrand
- Dr. Dr. Alexander Raff

## Beschluss zu TOP 10.2 – Wahlwerbung

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die KZV BW stellt ihre Infrastruktur im rechtlich zulässigen Rahmen zur Versendung von Wahlwerbung für die KZV-Wahl 2022 gegen Vollkostenerstattung für ihre Mitglieder zur Verfügung. Eine Herausgabe von Praxis- oder Privatadressen der Mitglieder ist nicht gestattet.

## **Beschluss zu TOP 12 – Aufhebung des Beschluss VWK**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die im Beschluss der Vertreterversammlung vom 27.11.2020 unter Ziffer I 6 enthaltene Festsetzung der Beiträge gemäß § 27 der Satzung der KZV BW in der Fassung vom 01.01.2008 auf

50,00 € pauschal je Mitglied pro Monat

wird für das IV. Quartal 2021 aufgehoben.

## **Beschluss zu TOP 13 – Änderung der AAO**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

§ 12 Abs. 1 und 2 der Auszahlungs- und Abrechnungsordnung der KZV BW werden wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird nach den Worten „laufenden Quartals“ eingefügt: „(erste Abschlagszahlung)“. Nach dem Wort „Folgequartals“ wird eingefügt: „(zweite Abschlagszahlung)“.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Höhe der ersten Abschlagszahlung eines Quartals beträgt 33 vom Hundert und die der zweiten Abschlagszahlung 42 vom Hundert, jeweils berechnet aus dem Falldurchschnitt des vorletzten Quartals, multipliziert mit der Fallzahl des vorangegangenen Quartals.“

## Beschluss zu TOP 14.2 – Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Im Haushaltsjahr 2020 der KZV BW liegen lt. Haushaltsabrechnung 2020 folgende überplanmäßige Ausgaben vor.

### I. Erfolgsrechnung:

1.	Kontengruppe IV	Zulassung, Beteiligung, Landesausschuss Zahnärzte/Krankenkassen, Einführungslehrgänge	602.838,43 €
2.	Kontengruppe IX	Allgemeine Verwaltungsausgaben	264.850,13 €
3.	Kontengruppe X	Altersversorgung	1.098.528,67 €
4.	Kontengruppe XI	Beiträge	21.504,20 €
5.	Kontengruppe XII	Zinsaufwendungen	8.608,56 €
6.	Kontengruppe XIII	Abschreibungen, Zuweisungen	<u>40.659,12 €</u>
			<u>2.036.989,11 €</u>

### II. Investitionsrechnung:

Ausgaben	<u>4.070.255,04 €</u>
----------	-----------------------

Der Vorstand hat gemäß § 73 Abs.1 SGB IV in Verbindung mit § 78 Abs.3 SGB V die überplanmäßigen Ausgaben in der Vorstandssitzung am 19.10.2021 genehmigt.

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die überplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2020 bei der Erfolgsrechnung bei den Kontengruppen

IV Zulassung, Beteiligung, Landesausschuss	
Zahnärzte/Krankenkassen, Einführungslehrgänge	602.838,43 €
IX Allgemeine Verwaltungsausgaben	264.850,13 €
X Altersversorgung	1.098.528,67 €
XI Beiträge	21.504,20 €
XII Zinsaufwendungen	8.608,56 €
XIII Abschreibungen, Zuweisungen	40.659,12 €

und bei der Investitionsrechnung

Ausgaben	4.070.255,04 €
----------	----------------

werden genehmigt.

## **Beschluss zu TOP 14.3 – Abnahme der Jahresrechnung 2020 und Entlastung des Vorstandes**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Der Abnahme der Jahresrechnung 2020 der KZV BW und der Entlastung des Vorstandes der KZV BW für das Jahr 2020 wird zugestimmt.

## **Beschluss zu TOP 14.4 – Feststellung Haushaltsplan, Stellenplan, Mitgliederbeiträge 2022**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

### **I. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Haushaltsjahr 2022:**

Die Beiträge zur Aufbringung und Verwaltung der Mittel nach § 27 der Satzung in der Fassung vom 01.01.2008 werden zur Durchführung der Aufgaben der KZV wie folgt festgesetzt:

1. 1,34 % der jeweiligen abgerechneten und über die KZV BW zu vergütenden Vertragsleistungen KCH, KFO, PAR, KBR.
2. 1,34 % der jeweiligen abgerechneten Festzuschüsse ZE bzw. der jeweiligen abgerechneten Kassenanteile.
3. 1,34 % der jeweiligen Vergütung für Sprechstundenbedarf.
4. 1,34 % der jeweiligen Vergütung aufgrund selektivvertraglicher Regelungen abzüglich der durch Krankenkassen für die Durchführung und Abwicklung der Abrechnung zu zahlenden Beträge.
5. 0,6417 % der jeweilig eingereichten Honorarsumme/Sofortauszahlung für Vertragsleistungen PAR und Festzuschüsse ZE.
6. 50,00 € pauschal je Mitglied pro Monat.
7. 24,70 € KZBV-Beitrag je Mitglied pro Monat.
8. Die Beiträge gemäß Ziffer 1 bis 7 gelten auch für Zweigpraxen mit Ermächtigung durch einen Zulassungsausschuss für Zahnärzte Baden-Württembergs.
9. Die Beiträge gemäß Ziffer 1 bis 6 gelten auch für Zweigpraxen mit Genehmigung der KZV BW.
10. Die Beiträge gemäß Ziffer 1 bis 6 gelten auch für teilzugelassene Vertragszahnärzte je Teilzulassung. Der Beitrag gemäß Ziffer 7 gilt insoweit mit der Maßgabe, dass dieser auch bei mehreren Teilzulassungen im Zuständigkeitsbereich der KZV BW nur einmal anfällt.

11. Die Beiträge gemäß Ziffer 6 und 7 gelten auch für angestellte Zahnärzte der KZV BW.

## II. Feststellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird wie folgt festgestellt:

1. Erfolgshaushalt in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen mit:

Erträgen	44.355.950,00 €
Aufwendungen	44.326.600,00 €
Mehrerträge	29.350,00 €

2. Investitionshaushalt in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen mit:

Einnahmen	6.018.250,00 €
Ausgaben	6.463.400,00 €
Liquiditätsabnahme	445.150,00 €

### Deckungsvermerk Erfolgshaushalt:

Gegenseitig deckungsfähig sind Ausgaben innerhalb der einzelnen Ausgabengruppen I bis VIII, X bis XIII sowie IX Titel 1 und IX Titel 2 – 6.

### Deckungsvermerk Investitionshaushalt:

Die Ausgaben des Investitionshaushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

## III. Der Stellenplan 2022

wird mit

301,36 Sollstellen

aufgestellt.

## **Beschluss zu TOP 15 – HVM 2022**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Der Honorarverteilungsmaßstab der KZV BW für das Jahr 2022 wird in der dem Antrag beigefügten Fassung beschlossen.

## **Beschluss zu TOP 16 – Finanzierung des Notfalldienstzentrums Stuttgart**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die Finanzierung der zahnärztlichen Notfallpraxis in Stuttgart erfolgt nach § 27 Absatz 2 der Satzung der KZV BW entsprechend den Notfallzentren in Mannheim und Heidelberg über eine Umlage der Mitglieder der beteiligten Kreisversammlungen Stuttgart, Böblingen, Ludwigsburg, Rems-Murr, Esslingen und Göppingen. Diese Umlage beträgt EUR 51,00 pro niedergelassener Zahnärztin, niedergelassenem Zahnarzt und angestellter Zahnärztin bzw. angestelltem Zahnarzt und wird pro Quartal erhoben. Niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einer halben vertragszahnärztlichen Zulassung sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einem Tätigkeitsumfang von bis zu 50 % zahlen die Hälfte der Umlage.

### **Begründung:**

Im Großraum Stuttgart (Kreisvereinigungen Stuttgart, Böblingen, Ludwigsburg, Rems-Murr und Esslingen) erfolgte die von der KZV BW sicherzustellende Durchführung des nächtlichen zahnärztlichen Notfalldienstes durch die Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie – Katharinenhospital – des Klinikums Stuttgart auf Basis der Vereinbarung vom 26.02.2016.

Auf Antrag der Bezirksgruppe Stuttgart wurde der Vorstand durch die VV in schriftlichem Umlaufverfahren im Juni 2020 beauftragt,

- die Kooperationsvereinbarung über den vertragszahnärztlichen Notdienst zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart – Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart – und der KZV BW vom 26.02.2016 gemäß § 5 der Vereinbarung zum 31.12.2021 zu kündigen und
- für den Bereich der Kreisvereinigungen Stuttgart, Böblingen, Ludwigsburg, Rems-Murr, Esslingen und Göppingen ein Notdienstzentrum entsprechend den bestehenden Notdienstzentren in Heidelberg und Mannheim einzurichten und zu betreiben.

Die Durchführung des zentralen Notfalldienstes für die vertragszahnärztliche Versorgung für den Bereich der Kreisvereinigungen I, II, III, IV, V und VI (Stuttgart, Böblingen, Ludwigsburg, Rems-Murr, Esslingen und Göppingen) erfolgt ab dem 01.01.2022 durch das neue Notfalldienstzentrum Stuttgart, Schloßstraße 74.

## **Beschluss zu TOP 19 – Wahl der Mitglieder der vier Zulassungsausschüsse**

Die Amtszeit der derzeit tätigen Mitglieder der vier Zulassungsausschüsse endet am 31.12.2021.

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als zahnärztliche Mitglieder der Zulassungsausschüsse und deren Stellvertreter werden gem. §§ 7 Abs.1 lit. o), 15 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der KZV BW i.V.m. § 96 Abs. 2 SGB V und § 34 Abs. 1 Zulassungsverordnung für Zahnärzte (Zahnärzte-ZV) bestellt:

<b>1 Freiburg</b>	<b>Mitglieder:</b>	<b>Stellvertreter:</b>	
	Dr. Klaus Sebastian Charlottenstr. 15 78549 Spaichingen	Dr. Conrad Gast Bienlestr. 11 77955 Ettenheim	
	Dr. Peter Riedel Hauptstr. 71 a 79183 Waldkirch	Dr. Frank Schuh Taborweg 25-27 78467 Kontanz	
	Dr. Martin Leupolz Bertholdstr. 2 79098 Freiburg	Dr. Markus Ritschel Schwabentorring 12 79098 Freiburg	



<p><b>2</b> <b>Karlsruhe</b></p>	<p><b>Mitglieder:</b></p> <p>Dr. Martin Hackenberg Liebenzeller Str. 45 75328 Schömburg</p> <p>Dr. Andre Hoffmann Bruchsaler Str. 22 68753 Waghäusel</p> <p>Dr. Alfred Kimmich Marstallstr. 15a 68723 Schwetzingen</p>	<p><b>Stellvertreter:</b></p> <p>Dr. Ulrike Ebensberger Kurfürstenanlage 43 69115 Heidelberg</p> <p>Dr. Philipp Hasse Gotenstr. 13 68259 Mannheim</p> <p>Dr. Dr. Konrad Dümler Württembergischer Str. 121 C 76646 Bruchsal</p>	
<p><b>3</b> <b>Stuttgart</b></p>	<p><b>Mitglieder:</b></p> <p>Dr. Gudrun Kaps-Richter Hohenloher Str. 1 74081 Heilbronn</p> <p>Dr. Axel Altvater Sindelfinger Str. 33 71069 Sindelfingen</p> <p>Dr. Michael von der Heide Marktplatz 2 73033 Göppingen</p>	<p><b>Stellvertreter:</b></p> <p>Dr. Arthur Hehn i-Park, Tauberfranken 4 97922 Lauda-Königshofen</p> <p>Dr. Barbara Staub Fleischhauerstr. 31 70567 Stuttgart</p> <p>Dr. Jutta Vischer Hildrizhauser Str. 21 71116 Gärtringen</p> <p>Dr. Jürgen Krauß Galgenberg 36/2 71334 Waiblingen</p>	

<b>4 Tübingen</b>	<b>Mitglieder:</b>  ZA Jochen Kania Bronner Str. 1 88471 Laupheim  Dr. Udo F. Oswald, MBA Marktstr. 2 89601 Schelklingen  Dr. Werner Ströbele Markdorferstr. 2 88697 Bermatingen	<b>Stellvertreter:</b>  Dr. Michael Nowak Burghof 8 89129 Langenau  Dr. Berthold Jäger Dresdner Platz 6 72760 Reutlingen  Dr. Thomas Strobel Mittelstr. 30 88471 Laupheim	
-----------------------	--	---	--

## **Beschluss zu TOP 19 – Wahl der Mitglieder der vier Berufungsausschüsse**

Die Amtszeit der derzeit tätigen Mitglieder der vier Berufungsausschüsse endet am 31.12.2021.

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als zahnärztliche Mitglieder für die Berufungsausschüsse und deren Stellvertreter werden gem. §§ 7 Abs. 1 lit. o), 15 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der KZV BW i.V.m. § 97 Abs. 2 SGB V und §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 2 Zulassungsverordnung für Zahnärzte (Zahnärzte-ZV) bestellt:

<p><b>1</b> <b>Freiburg</b></p>	<p><b>Vorsitzender:</b></p> <p>Christoph Gehrman Hindenburgstr. 16 79102 Freiburg</p> <p><b>Mitglieder:</b></p> <p>Dr. Michael Rediker Gerwigstr. 28 78112 St. Georgen</p> <p>ZA Norbert Findling Gerh.-Hauptmann-Str. 7 79585 Steinen</p> <p>Dr. Petra Krauss Wasenstr. 9 78054 VS-Schwenningen</p>	<p><b>Stellvertreter:</b></p> <p>Karsten-Nils Schwarz Schwarzwaldstr. 160 79102 Freiburg</p> <p><b>Stellvertreter:</b></p> <p>Dr. Helen Schultz Zasiusstr. 42 79102 Freiburg</p> <p>Dr. Burkhard Maager Rosenstr. 24 79211 Denzlingen</p> <p>ZA Rolf Kranenberg Bismarckstr. 12 79183 Waldkirch</p>	
<p><b>2</b> <b>Karlsruhe</b></p>	<p><b>Vorsitzender:</b></p> <p>RA Robert Baumert Q 3 11 + 12 68161 Mannheim</p> <p><b>Mitglieder:</b></p> <p>Dr. Maren Grodde Sickingenstraße 39 69126 Heidelberg</p> <p>Dr. Christian Gläser Dietlinger Str. 47 75217 Birkenfeld</p> <p>ZA Florian Mannl Burgstr. 61 69121 Heidelberg</p>	<p><b>Stellvertreter:</b></p> <p>RA Joachim Stöbener Hildegardstr. 1 76846 Hauenstein</p> <p><b>Stellvertreter:</b></p> <p>ZA Ulrich Gert Hoppe Gotenstr. 13 68259 Mannheim</p> <p>Dr. Ludwig Groß Steubenstr. 102/104 68199 Mannheim</p> <p>Dr. Max Wurms Am Kohlstätter Hardt 42 72250 Freudenstadt</p>	

<p><b>3 Stuttgart</b></p>	<p><b>Vorsitzender:</b> RA Joachim Stöbener Hildegardstr. 1 76846 Hauenstein</p> <p><b>Mitglieder:</b>  Dr. Daniela Wörz Wächterstr. 10 71672 Marbach  Dr. Heinrich Schappacher Ziegelstr. 28 73431 Aalen  Dr. Ulrich Jeggle Aspacher Str. 11-13 71522 Backnang</p>	<p><b>Stellvertreter:</b>  N.N.</p> <p><b>Stellvertreter</b>  Dr. Martin Kamp Bandhausstr. 10 74336 Brackenheim  Dr. Karin Langsch Im Bergfeld 18 74586 Frankenhardt  Dr. Michael Diehl Cannstatter Str. 1 71686 Remseck  Dr. Florentine Carow- Lippenberger M.A. Heilbronner Str. 10 74223 Flein</p>	
-------------------------------	---	---	--

<b>4 Tübingen</b>	<b>Vorsitzender:</b> Dr. jur. Joachim Brennstuhl Rammertstr. 42 72072 Tübingen	<b>Stellvertreter:</b> N.N.	
	<b>Mitglieder:</b> Dr. Ulf Jack Siedlungsstr. 11 72510 Stetten a.K.M.	<b>Stellvertreter:</b> Dr. Stephan Große-Sender Karlstr. 6 72072 Tübingen	
	Dr. Herbert Martin Zollernstr. 23 72336 Balingen	Dr. Andreas Klaus Kirchstr. 6 89198 Westerstetten	
	Dr. Roland Meint Lustnauer Str. 9 72074 Tübingen	Dr. Martin Braun Lindenplatz 2 72793 Pfullingen	

**Beschluss zu TOP 20 – Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Landesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen Baden-Württemberg (§ 7 Abs. 1 lit. o, § 15 Abs. 3 der Satzung der KZV Baden-Württemberg, § 90 Abs. 2 SGB V)**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Für den Vertreter der KZV BW im Landesausschuss Zahnärzte und Krankenkassen Baden-Württemberg, Herrn Dr. Konrad Bühler, wird als Stellvertreterin Frau Ass. jur. Bettina Grund bestellt.

**Begründung:**

Die bisherige Stellvertreterin Frau Carla Voigt steht für diese Position nicht mehr zur Verfügung. Die Bezirksgruppe Stuttgart schlägt daher als deren Nachfolgerin Frau Bettina Grund vor.

**Beschluss zu TOP 21 – Benennung eines Mitgliedes für den Prothetik-Einigungsausschuss I und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschuss II bei der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Tübingen, gem. § 7 Abs. 1 lit. p) und § 15 Abs. 3 der Satzung der KZV BW i.V.m. Ziffer 2 und 7 Satz 4 der zwischen KZV BW sowie AOK BW, BKK Landesverband Süd und Knappschaft geschlossene PEA-Vereinbarung.**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses I und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses II der KZV Baden-Württemberg, Bezirksdirektion Tübingen wird

Herr Dr. Philipp Auer, Eberhardtstr. 17, 72072 Tübingen

benannt.

**Begründung:**

Herr Dr. Wolfgang Knupfer hat seine Tätigkeit als Mitglied des Prothetik-Einigungsausschusses I und Prothetik-Einigungsbeschwerdeausschusses II zum 31.08.2021 beendet. Daher ist eine Nachbenennung erforderlich.

**Beschluss zu TOP 22 – Prüfbericht**

Die Vertreterversammlung der KZV BW beschließt:

Die Vertreterversammlung der KZV Baden-Württemberg beauftragt den Satzungsausschuss, sich in seiner nächsten Sitzung mit Paragraph 29 Punkt 3 der Satzung zu beschäftigen und diesen an die heutige digitale Zeit anzupassen.

**Begründung:**

In der KV I Stuttgart liegt der Prüfbericht seit 20 Jahren regelmäßig für die Mitglieder zur Einsicht aus, in den letzten 20 Jahren hat kein einziges Mitglied der KV I diesen Prüfbericht vor Ort eingesehen. Der Prüfbericht ist inzwischen auch für alle Mitglieder online abrufbar, so dass die Auslage bei den Kreisvereinigungsvorsitzenden nicht mehr nötig ist.